

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 62/08 B

L 11 R 3306/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 5367/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.1.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Altersrente ohne Anrechnung der von ihr bezogenen Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Sie beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 6 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert. Doch selbst wenn man zu ihren Gunsten der Beschwerdebegründung entnehmen wollte, sie sehe als Frage grundsätzlicher Bedeutung an, ob es mit Art 3 Abs 1 und Abs 3 Satz 1 sowie Art 6 Grundgesetz (GG) vereinbar sei, dass eine höhere Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolge, weil eine Versicherte einen geringen Jahresarbeitsverdienst infolge von Teilzeitarbeit wegen Kindererziehung erziele und dadurch der Grenzbetrag iS von § 93 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geringer ausfalle, hat die erhobene Rüge keinen Erfolg. Die Klägerin hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Rechtsfrage darzutun.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Abgesehen davon, dass die Klägerin nicht behauptet, die oben dargestellte Frage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass sie sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Zu einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG für seinen Rechtsstandpunkt auf Entscheidungen sowohl des BVerfG als auch des BSG bezieht.
- 9 Soweit die Klägerin geltend macht, das angefochtene Urteil beruhe auf der fehlerhaften Anwendung der Art 3 und 6 GG, rügt sie die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit des vorinstanzlichen Urteils kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)